



Schola Europaea

Büro der Generalsekretärin

2011-09-D-69-de-2

Orig.: FR
Fassung: DE

**Beschlüsse des Obersten Rates anlässlich der Sitzung mit
erweitertem Teilnehmerkreis vom 16. September 2011 in Brüssel**

Genehmigt im Zuge des schriftlichen Verfahrens Nr. 2011/37 am 5. Oktober 2011.

II. b) Zulassungsantrag der Kinder des Personals des EFSF als Schüler der Kategorie I an den Europäischen Schulen

Der Oberste Rat genehmigt die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens im Haushaltsausschuss der Europäischen Schulen und im Obersten Rat bezüglich des Zulassungsantrags der Kinder des Personals des EFSF als Schüler der Kategorie I an den Europäischen Schulen.

c) Planstelle des Finanzkontrolleurs: neuer Aufruf zur Unterbreitung von Bewerbungen

Der Oberste Rat genehmigt, dass das Generalsekretariat die Mitgliedstaaten im Oktober erneut zur Unterbreitung von Bewerbungen auffordert, um die Planstelle des Finanzkontrolleurs Ende Dezember 2011 / Anfang Januar 2012 besetzen zu können.

IV. Zentrale Zulassungsstelle der Europäischen Schulen in Brüssel: erste Bilanz der Zulassungspolitik 2011-2012 und Vorschläge zu den Leitlinien der Politik 2012-2013

Der Oberste Rat genehmigt die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2012-2013 (Dokument 2011-09-D-75-de-1).

V. Ort und Zeitpunkt der nächsten Sitzung:

Sitzung der Delegationsleiter/innen: 6. Dezember 2011 von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Sitzungen mit nicht-erweitertem und erweitertem Teilnehmerkreis: 6., 7. und 8. Dezember 2011



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

Az.: 2011-09-D-75-de-1

Orig.: FR

Fassung: DE

Beschlüsse des Obersten Rates über die Leitlinien zur Zulassungsstrategie 2012-2013 an den Europäischen Schulen von Brüssel

16. September 2011 – Brüssel

BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES ÜBER DIE LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2012-2013 AN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL

Angesichts

- der Beschlüsse des Obersten Rates vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag über „Künftige Zulassungspolitik nach der Eröffnung der ES Brüssel IV:

und unter Zugrundelegung der ständigen Überwachung aller Abteilungen wird die Zulassungspolitik folgenden Elementen angepasst:

- die Überbevölkerung der Schulen,
- die Überlebensfähigkeit jeder Sprachabteilung an jeder Schule,
- die inzwischen möglicherweise durch die belgischen Behörden zur Verfügung gestellten neuen Räumlichkeiten (5. Schule).

Dank der Überwachung der Gesamtschülerzahl in den Sprachabteilungen wird es aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Schulbevölkerung ermöglicht, über die Aufrechterhaltung der Anzahl Sprachabteilungen an den drei bestehenden Schulen zu beschließen.

Nach der Eröffnung der ES Brüssel IV wird jedoch allen Schülern der vier Brüsseler Schulen die Möglichkeit geboten, ihre jetzige Schule weiterhin und bis zum Abitur zu besuchen. Lösungen werden ausgearbeitet, damit Geschwister zusammen bleiben können.“

und

- den Beschlüssen vom 14. November 2006 in Brüssel über den „Ausweichschule für den Zeitraum von 2007 bis zur Eröffnung der Europäischen Schule Brüssel IV in Laeken“, denen zufolge:

„Der Oberste Rat beschlossen hat

- a) dass die Ausweichschule ab dem 1. September 2007 in Berkendael untergebracht wird;
- b) dass Berkendael der Nukleus der Europäischen Schule Brüssel IV bis zu ihrer tatsächlichen Eröffnung bilden wird.“

und

- des tatsächlichen Transfers der ES Brüssel IV mit Wirkung ab dem 1. September 2012 von der Ausweichschule Berkendael an den endgültigen Standort Laeken mit einer wesentlich größeren Aufnahmekapazität,

hat der Oberste Rat folgende Zielsetzungen, die keiner vorrangigen Rangordnung folgen, für die Ausarbeitung der Zulassungsstrategie 2012-2013 der ZZ beschlossen:

- Nutzung der neuen Ressourcen des Standortes Laeken zugunsten der Bevölkerung der ES Brüssel IV und der bestmöglichen Reduzierung der Überbevölkerung an den anderen Schulen.
- Ausgewogenheit der Verteilung der Schulbevölkerung, sowohl unter den Brüsseler Schulen als auch unter Sprachabteilungen, wobei deren Fortwahrung zu sichern ist.
- Gewährleistung des optimalen Einsatzes der Ressourcen. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung der Schülerzahlen in allen Sprachabteilungen der vier Brüsseler Schulen aufmerksam zu beobachten, um ihren reibungslosen pädagogischen Betrieb zu gewährleisten und die globale Überbevölkerung zu meistern.
- Gewährleistung eines Platzes an einer ES in Brüssel für alle Schüler der Kategorie I, die sich um eine dortige Einschreibung bemühen.
- Gewährleistung der Aufnahme von Schülern der Kategorie II gemäß den bereits geltenden Vertragsbedingungen sowie der Kinder der Zivilbeamten der NATO

(internationale Zivilbeamten) unter den Bedingungen gemäß Anlage I.

- Begrenzung der Zulassung von Schülern der Kategorie III auf die Geschwister von bereits eingeschriebenen Schülern unter strikter Einhaltung der Beschlüsse des Obersten Rates über diese Schülerkategorie und angesichts des demographischen Drucks, der weiterhin auf den ES Brüssel lastet, unbeachtet der Erhöhung der Aufnahmekapazität durch die Öffnung des endgültigen Standortes der ES Brüssel IV.
- Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, Begrenzung der Transfers auf lediglich die außergewöhnlichen, begründeten Fälle, wobei der Umzug der ES Brüssel IV an ihren endgültigen Standort in Laeken kein solch außergewöhnlicher Fall darstellt.

Unter Einhaltung der folgenden Prinzipien:

- Gewährleistung der Einschulung von Schülern an der Schule, die von ihren Geschwistern der Kategorie I oder II im Laufe des Schuljahres 2011-2012 besucht wurde und im Schuljahr 2012-2013 weiterhin besucht wird, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag in der 1. Einschreibungsphase stellen.
- Einschulung an der selben Schule, aber nicht notwendigerweise der Schule ihrer Wahl, der Kinder einer selben Familie, die sich zum ersten Mal gemeinsam einschreiben, insofern die Antragsteller einen dementsprechenden Antrag stellen und Plätze gemäß den hierunter für alle Geschwister an einer selben Schule definierten Schwellwerten verfügbar sind.
- Gewährleistung der Rückkehr an die während mindestens eines vollständigen Schuljahres besuchte Schule vor der dienstlichen Versetzung im Auftrag der Kommission oder zur Besetzung einer Planstelle außerhalb Brüssel im Auftrag anderer Institutionen der EU während der ersten und zweiten Einschreibungsphase. In der dritten Einschreibungsphase wird diese Garantie erfüllt, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.

Folgende Vorkehrungen sind zu treffen:

- Einschreibung aller neuen Schüler des Kindergartens ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen (DE, EN, IT, NL), mit Ausnahme der Französischabteilung.
- Einschreibung aller neuen Schüler des Primarbereichs ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen (DE, EN, FR, IT, NL).
- Einschreibung aller neuen Schüler der 1., 2. und 3. Sekundarschulklasse ohne besondere Prioritätskriterien in den an der ES Brüssel IV eröffneten Sprachabteilungen DE, EN, FR und IT.
- Einschreibung aller neuen Schüler der 1. und 2. Sekundarschulklasse ohne besondere Prioritätskriterien in der an der ES Brüssel IV eröffneten Niederländischabteilung.
- Einschreibung der Kinder der Kategorie I des Kindergartens der Französischabteilung an den vier Schulen gemäß der Struktur der Schulen und der im Anhang II ausgewiesenen Verteilung für bis zu 24 Schüler. Über diese Höchstwerte hinaus werden die Schüler mit besonderen Prioritätskriterien sowie die anderen Schüler zugelassen für die Fälle, in denen der Schwellwert bereits in allen Schulen für die beantragte Abteilung und Stufe erreicht ist.
- Für die Abteilungen und Klassen, die nicht an der ES Brüssel IV eröffnet sind, Einschreibung der Kinder der Kategorie I des Kindergartens und der 1. Grundschulklasse an den ES Brüssel I, II. und III. gemäß der Struktur der Schulen und der im Anhang II ausgewiesenen Verteilung für bis zu 24 Schüler und für die Kinder der 2. bis 5. Primar- und der Sekundarschulklassen für bis zu 26 Schüler. Über diese Höchstwerte hinaus werden die Schüler mit besonderen Prioritätskriterien sowie die

anderen Schüler zugelassen für die Fälle, in denen der Schwellwert bereits in allen Schulen für die beantragte Abteilung und Stufe erreicht ist.

- Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, die Struktur der Schulen anzupassen, d.h. an Schulen Klassen je nach dem Umfang der gemäß der Zulassungsstrategie zulässigen Zulassungsanträge zu streichen oder zu schaffen, abhängig von der Anzahl gemäß der Zulassungsstrategie zulässiger Zulassungsanträge, unter Einhaltung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien.
- Den Transfer zwischen zwei Schulen in Brüssel auf die ordnungsgemäß begründeten Fälle beschränken, insofern die Antragsteller den Transfer bereits in der ersten Zulassungsphase beantragen.
- Die freiwilligen Transferanträge von Schülern der Brüssel I, II und III, die diese Schulen während des Schuljahres 2011-2012 besucht haben, werden an die ES Brüssel IV in den Sprachabteilungen und Stufen genehmigt, die dort geöffnet sind, insofern dies keine Klassenteilung verursacht.
- Ab dem 15. September 2012 werden nur noch die ordnungsgemäß begründeten und außergewöhnlichen Anträge geprüft werden. Diese Anträge beziehen sich auf die Kinder der Kategorie I und der Kategorie II⁺, die nicht in Belgien eingeschult sind und deren Eltern ihren Dienst im Laufe des Jahres antreten.

⁺ Die bereits ein mit einer oder mehreren Brüsseler Schulen gültiges Abkommen abgeschlossen haben.

ANLAGE I

Die Kinder des Zivilpersonals der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Zulassung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Zulassung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Zulassung von Kindern des Zivilpersonals der NATO keine Klassenteilung verursachen;
2. werden diese Anträge nach der Zulassung der Schüler der Kategorie I und der anderen Schüler der Kategorie II, aber vor den Zulassungsanträgen der Schüler der Kategorie III, berücksichtigt;
3. erfolgt für das Schuljahr 2012-2013 die Zuweisung von Plätzen an den ES Brüssel erst an der Schule, wo Schüलगrenzen von 24 Schülern im Kindergarten und in der 1. Klasse des Primarbereichs und von 26 Schülern in der 2. bis 5. Klasse des Primarbereichs sowie im Sekundarbereich noch nicht erreicht wurden. Für die Fälle, in denen die Schwellwerte an allen Schulen erreicht sind, erfolgt die Platzvergabe an der Schule, an der die betroffene Klasse am wenigsten Schüler zählt.

ANLAGE II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen pro Schule für das Schuljahr 2012-2013

Europäische Schule Brüssel I

Abteilung / Klasse	DE	DK	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kinderg.	1	1	1	1	4	1	1	1	11
P1	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P2	1	1	1	1	3	1	1	1	10
P3	1	1	1	1	2	1	1	1	9
P4	1	1	2	1	2	1	1	1	10
P5	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S1	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S2	1	1	2	1	3	1	2	1	12
S3	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S4	2	1	2	1	4	1	1	1	13
S5	1	1	2	1	4	1	2	1	13
S6	1	1	2	1	4	1	1	1	12
S7	1	1	2	2	3	1	1	1	12
Gesamt	14	13	22	14	40	13	15	13	144

Europäische Schule Brüssel II

Abteilung / Klasse	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SW	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P1	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P2	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P3	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P4	1	1	2	2	1	1	1	1	2	12
P5	1	1	2	2	1	1	1	1	1	11
S1	1	1	2	2	1		1	1	2	11
S2	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S3	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S4	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S5	1	2	2	3	2		1	1	1	13
S6	1	2	1	3	1		1	1	1	11
S7	1	2	1	2	1		1	1	1	10
Gesamt	13	19	21	31	14	6	13	13	19	149

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Zulassungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates vom 17. und 18. April 2007

Europäische Schule Brüssel III

Abteilung / Klasse	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten	1	1	2	2	2	3	1	12
P1	1	1	2	2	2	2	1	11
P2	1	1	1	1	2	2	1	9
P3	1	1	2	1	1	2	1	9
P4	1	1	1	1	1	2	1	8
P5	1	1	2	1	1	2	1	9
S1	1	1	1	1	1	3	1	9
S2	1	1	2	2	2	3	1	12
S3		1	2	2	2	3	1	11
S4		2	2	2	2	3	1	12
S5		2	2	3	2	4	2	15
S6		2	2	3	2	3	1	13
S7		1	2	2	2	3	1	11
Gesamt	8	16	23	23	22	35	14	141

Europäische Schule Brüssel IV

Abteilung / Klasse	DE	EN	FR	IT	NL	Gesamt
Kindergarten	2	3	6	2	1	14
P1	1	2	4	1	1	9
P2	2	1	3	1	1	8
P3	1	2	3	1	1	8
P4	1	2	4	1	1	9
P5	1	2	3	1	1	8
S1	1	2	3	1	1	8
S2	1	2	3	1	1	8
S3	1	2	3	1		7
Gesamt	11	18	32	10	8	79

Die Zentrale Zulassungsstelle behält sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen, d.h. unter Berücksichtigung der vom Obersten Rat verabschiedeten Leitlinien die Gründung oder Schließung von Klassen an den Schulen je nach der Zahl Zulassungsanträge zu beschließen, die der Zulassungsstrategie entsprechend zulässig sind.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen² finden Anwendung.

² Beschlüsse des Obersten Rates vom 17. und 18. April 2007